

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft „Müden/Örtze“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die FBG führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Müden/Örtze". Sie ist eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) im Sinne des §16, § 18, Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 01.05.1975, BGBl. I S. 1037 in Verbindung mit § 22 BGB.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 29221 Celle.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (4) Die FBG ist Rechtsnachfolgerin des Forstverbandes „Müden/Örtze e. V“.

§ 2

Zweck, Rechtsform, Haftung

- (1) Die FBG ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von privaten Grundbesitzern, Kommunalforsten, Gemeinschaftsforsten (Realverbänden) u.a. juristischen Personen und Nutzungsberechtigten. Sie verfolgt nach § 16 Bundeswaldgesetz den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden.
- (2) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB und erlangt die Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 BWaldG in Verbindung mit § 22 BGB.
- (3) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3

Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat u. a. folgende Einzelaufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten.

2. Vermittlung der für eine Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, z.B. durch Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge, Lehrfahrten und sonstige Informationen.
3. Dienstleistungen für die Mitglieder bei der Waldbewirtschaftung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel.
4. Durchführung von Bestandesbegründungen, Bestandespflegearbeiten, Maßnahmen der Holzernte und des Forstschutzes.
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften für die Anlage und Pflege von Forstkulturen, für den Forstschutz, die Holzernte und den Forstwegbau.
6. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte. Hierbei darf die FBG nur als Vermittler, nicht aber als Eigenhändler oder Kommissionär auftreten.
7. Durchführung von Waldinventuren, Standortkartierungen und weiterer Erhebungen als Grundlage für die Mitgliederberatung und sonstige Satzungsaufgaben.
8. Beteiligung an juristischen Personen, deren Zweck die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben sowie der Handel mit Forstprodukten ist..

§ 4

Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines privaten Forstgrundstückes erwerben. Dies gilt ebenso für Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen und weitere juristische Personen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Veräußerung, Schenkung, Vererbung oder durch Änderung der Nutzungsberechtigung. Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres, seitdem die Mitgliedschaft besteht. Ausnahmen von der Kündigungsfrist beschließt der Vorstand.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliederschafspflichten erfolgen. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung durch die Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche schriftlich an den Vorstand zu stellen,
- b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen und an allen Vorteilen, welche die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
- c) die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen,
- d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, soweit diese nicht in der hierüber abstimmenden Mitgliederversammlung vorgestellt werden,
- e) das Mitglieder- und Stimmverzeichnis einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses abträglich ist,
- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, sowie die beschlossenen Mitgliederbeiträge und festgesetzten Gebühren fristgerecht zu zahlen,
- c) das in seinem Wald zum Verkauf vorgesehene Holz durch die Forstbetriebsgemeinschaft oder ihren Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungszusammenschlüssen erwerben oder zum Verkauf anbieten zu lassen (Holzandienung). Einzelne Sortimente kann die Mitgliederversammlung von der Andienungspflicht befreien.
- d) den Einkauf des benötigten Forstpflanzenmaterials und Saatgutes durch die Forstbetriebsgemeinschaft vermitteln zu lassen.
- e) Änderungen der Mitgliedsfläche anzuzeigen

§ 6 **Strafen**

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5.000 € verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 **Organe und Ausschüsse**

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- die **Mitgliederversammlung**,
- der **Vorstand**

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Ausschuss bestellt werden, der nicht Organ der Forstbetriebsgemeinschaft wird.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss, soweit Regelungen nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen über

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. die Einsetzung eines Ausschusses einschließlich der Wahl der Mitglieder,
4. die Entlastung für den Vorstand und Geschäftsführung,
5. den Haushaltsplan und die Höhe der Jahresbeiträge und Gebühren,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand nicht dazu befugt ist,
8. die Grundsätze für den Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten der Forstbetriebsgemeinschaft,
9. die Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte (§ 3, Ziff.6),

10. die Durchführung von Waldinventuren, Standortkartierungen und weiteren Erhebungen (§ 3 Ziff. 7),
11. die Beteiligung an juristischen Personen (§ 3 Ziff. 8),
12. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Abs. 4),
13. Befreiungen von der Andienungspflicht beim Holzverkauf durch die Mitglieder (§ 5, Ziff. 2c),
14. die Verhängung von Strafen (§ 6),
15. die Entscheidungen über die Vergütungen von Organmitgliedern (§ 11 Abs. 3),
16. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Ziff. 7 getroffen hat,
17. die Fusion / Verschmelzung mit anderen Forstbetriebsgemeinschaften (§ 14),
18. die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft (§ 15).

§ 9

Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu § 8, Ziffern 1, 8, 9, 11 und 12 bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht auf andere Mitglieder übertragbar ist. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied und jeder bevollmächtigte Vertreter hat jedoch nur eine Stimme.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand: Zusammensetzung, Vertretung, Grundsätze

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und 1-10 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (5) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist.

§ 11

Vorstand: Einberufung, Beschlussfassung, Vergütung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern. Die Einberufung des Vorstandes kann ebenfalls telefonisch, per E-Mail oder per Telefax erfolgen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Organe kann entgeltlich erfolgen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Forstbetriebsgemeinschaft für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Vorstand: Aufgaben

Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft einschließlich Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen,
2. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie Vertragsabschlüsse und -auflösungen mit Dienstleistern,
3. Überwachung der Tätigkeit der Beschäftigten und Dienstleister ,
4. Bestellung eines Rechnungsführers, Geschäftsführers oder Geschäftsbesorgers, dem die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben übertragen werden kann,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung sowie Bericht über Änderungen im Mitgliederstand,
7. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen,
8. Aufnahme von Darlehen bis in Höhe von 30.000 €.

§ 13

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge und Gebühren für einzelne Dienstleistungen.
2. Art und Höhe der Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwandt werden.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe der Beitragsfläche Anteil am Vereinsvermögen.

4. Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 14 **Fusion / Verschmelzung**

Die FBG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder mit anderen Forstbetriebsgemeinschaften verschmelzen.

§ 15 **Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft**

Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung.

Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden. Mit dem Beschluss über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft zu fassen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 und am 04.06.2016 geändert und beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung in der genehmigten Fassung vom 24.02.1972.